

Auszug aus der Prümer Rundschau vom 26.09.2026

Weinsheim
www.weinsheim-eifel.de

Ortsbürgermeister
Klaus Keil
Tel. 0152 2266665

Öffentliche Bekanntmachung

Änderung und Erweiterung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Ortsgemeinde Weinsheim im Bereich des nordöstlichen Ortsrands

Der Ortsgemeinderat Weinsheim hat in öffentlicher Sitzung am 22.10.2025 die Änderung und Erweiterung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Ortsgemeinde Weinsheim im Bereich des nordöstlichen Ortsrandes gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) (Planaufstellungsbeschluss) sowie die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 34 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Alt. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Lage und Geltungsbereich des Plangebiets:

Die durch die Satzung einzubeziehende Fläche liegt am nordöstlichen Rand der Ortslage Weinsheim und wird die Erweiterung der Siedlung um je eine Baufläche nördlich und südlich der „Hamburger Straße“ angestrebt. Auf der südlichen Fläche soll ein barrierefreies Wohngebäude errichtet werden.

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Flurstücke 7/6 tlw., 12/2 tlw., 12/3, 32/2 tlw. sowie 43/2 der Flur 4, Gemarkung Weinsheim.

Die Lage des Plangebiets und der Geltungsbereich sind aus den nachfolgenden, unmaßstäblichen Kartenunterlagen ersichtlich.



Abgrenzung des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung (rot) und Anbindung an die bestehende Klarstellungssatzung (weiße Linie)



Flächenausweisung im Plangebiet

Ziel und Zweck der Planung:

Ziel der Ergänzungssatzung ist es Baurecht am nordöstlichen Rand der Ortslage nördlich und südlich der „Hamburger Straße“ zu schaffen.

Details ergeben sich aus den Entwurfsunterlagen der Änderung und Erweiterung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Ortsgemeinde Weinsheim im Bereich des nordöstlichen Ortsrandes gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB.

Die vom Ortsgemeinderat Weinsheim in seiner Sitzung am 22.10.2025 gebilligten Entwurfsunterlagen der Ergänzungssatzung der Ortsgemeinde Weinsheim für die im Zusammenhang bebauten Ortslage Weinsheim (Satzung, Begründung inklusive naturschutzfachlichem Planungsbeitrag für die nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB einbezogene Fläche, Plankarte, Entwässerungskonzept) sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung sind in der Zeit vom

28.09.2026 bis einschließlich 30.10.2026

im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Prüm unter www.pruem.de/bauleitplanung einsehbar.

Gleichzeitig wird die Planung in das zentrale Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz unter www.geoportal.rlp.de eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen zur Planung während der Dauer der o. g. Veröffentlichungsfrist von jedermann abgegeben werden können.

Die Stellungnahmen sollen vorzugsweise elektronisch per E-Mail an bauleitplanung@vg-pruem.de übermittelt werden (vgl. § 3 Abs. 2 BauGB).

Bei Bedarf können Stellungnahmen zur Planung auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm, Zimmer 311 abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Ortsgemeinde Weinsheim gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Der naturschutzfachliche Planungsbeitrag enthält Aussagen zur derzeitigen Bodennutzung, zu Schutzgebieten jeglicher Art, zu Biotopen, zur Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen (Bodenschicht/Vegetationsverlust/Verlust von Teilflächen des Lebensraum-Komplexes „intensiv genutzte Lebensräume“ für Pflanzen und Tiere/Oberflächenabfluss/Landschaftsbild) und eine Artenschutzrechtliche Beurteilung.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und der Landesdatenschutzverordnung Rheinland-Pfalz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Weinsheim, den 17.09.2026
gez. Klaus Keil, Ortsbürgermeister